

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 05.02.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0184

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahl 2020	17.02.2020			

Betreff: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Troisdorf in Wahlbezirke anlässlich der Kommunalwahl am 13. September 2020

Beschlussentwurf:

Der Wahlausschuss der Stadt Troisdorf hebt den Beschluss über die Wahlbezirkseinteilung vom 13. November 2019 auf und beschließt, für die am 13. September 2020 stattfindende Kommunalwahl, das Stadtgebiet in 23 Wahlbezirke einzuteilen. Die Wahlbezirkseinteilung wird auf Grundlage der vorgelegten zeichnerischen Darstellung (**Anlage 5; V 17.02.2020**) beschlossen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

1. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20. Dezember 2019

Der Landtag hatte im April 2019 mehrheitlich Änderungen des Kommunalwahlrechts beschlossen. Damit wurden u. a. die Stichwahlen abgeschafft. Bis dahin kam es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten, wenn zuvor keine Bewerberin bzw. kein Bewerber bei den Bürgermeister- bzw. Landratswahlen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hatte.

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH NRW) hat mit Urteil am 20. Dezember 2019 hierzu entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahlen bei Bürgermeister- bzw. Landratswahlen gegen Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats verstößt.

Dementsprechend wird es, sofern keine/kein Kandidatin/Kandidat bei den Kommunalwahlen am 13. September 2020 mehr als 50 Prozent der Stimmen erhält, voraussichtlich am 27. September 2020 eine Stichwahl geben.

In Zusammenhang mit der Entscheidung über die Abschaffung der Stichwahl in NRW hat sich der VerfGH NRW auch mit der Abweichungsgrenze des § 4 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) für die Einteilung der Wahlbezirke in Höhe von 25 % beschäftigt. Es war nicht absehbar, dass sich der VerfGH NRW mit dieser Frage beschäftigen würde, da sie nicht Gegenstand der Antragstellung war.

Die Berechnungsgrundlage für die Einteilung der Wahlbezirke wurde im KWahlG dahingehend geändert, dass nicht wie bisher alle Einwohnerinnen/Einwohner, sondern nur noch Deutsche und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union beim Zuschnitt der Wahlbezirke berücksichtigt werden. Der VerfGH NRW kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass diese Gesetzesänderung bzw. die Änderung des maßgeblichen Personenkreises bei der Einteilung der Wahlbezirke mit der Landesverfassung vereinbar ist. Die vom Gesetzgeber bei der Berechnung der maßgeblichen Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke vorgenommene Änderung führe zu einer verbesserten Realisierung der Wahlrechtsgleichheit.

Allerdings bedürfe die mit der Neuregelung im Zusammenhang stehende Bestimmung zur zulässigen Abweitungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25 % der einschränkenden, sog. verfassungskonformen Auslegung. Die bisherige Regelung sah zur Einteilung der Wahlbezirke u. a. vor, dass die Einwohnerzahl in einem Wahlbezirk nicht mehr als 25 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nach oben oder unten abweichen darf.

Nach dem Urteil des VerfGH NRW ist jedenfalls eine pauschalierende Anwendung der 25 % Klausel unzulässig.

Nach Auffassung des VerfGH NRW ist entgegen der bestehenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich eine Abweitungstoleranz von nur 15 % in einem Wahlbezirk, bezogen auf die Einwohnerinnen/Einwohner bzw. Wahlberechtigten im Verhältnis zur jeweiligen Durchschnittszahl aller Wahlbezirke, unter dem Aspekt der

der Wahlrechts- und Chancengleichheit vereinbar. Darüber hinausgehende Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn dies durch gleichwertige verfassungsmäßige Ziele gerechtfertigt ist und erfordere eine besondere Rechtfertigung seitens der Kommune. Oberstes Ziel sei der Zuschnitte möglichst gleich großer Wahlbezirke.

Der VerfGH NRW führt insoweit aus, dass

- eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen/Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates in der Regel unproblematisch sei;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch ist, wenn diese bei Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie zum Beispiel
 - a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
 - b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen;
- eine pauschalierende Anwendung der 25 % Klausel - etwas aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet - unzulässig sei. Ein Rückgriff auf die 25 % Klausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.
- Gleiches gilt für die Einhaltung der Bezirkseinteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 KWahlG NRW, die „nach Möglichkeit“ erfolgen soll.

Der Landeswahlleiter empfiehlt daher eine bereits beschlossene Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 vor dem Hintergrund der Urteilsgründe zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen.

Mit Erlass vom 13. Januar 2020 hat der Landeswahlleiter darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs mit dem (voraussichtlichen) Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Ende Januar 2020 das aktive und passive Wahlrecht verlieren. Die Teilnahme an Wahlen wurde in den vertraglichen Vereinbarungen zur Weitergeltung europäischer Regelungen bis Ende 2020 explizit ausgenommen. Die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs können bei der Ermittlung der

Einwohner beziehungsweise Wahlberechtigten unberücksichtigt bleiben. In der Stadt Troisdorf betrifft dies 41 Einwohner und 38 Wahlberechtigte.

Wie genau bei der Neueinteilung zu verfahren ist, ergibt sich auch durch die Ausführungen des Ministeriums des Innern NRW (**Anlage 1**).

2. Auswirkungen auf die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Troisdorf

Die vom Wahlausschuss der Stadt Troisdorf am 13. November 2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 wurde vor dem Hintergrund des Urteils vom 20. Dezember 2019 des VerfGH NRW erneut überprüft.

Die aktuelle Wahlbezirkseinteilung der Stadt Troisdorf erfüllt nicht die neuen Voraussetzungen des Urteils des VerfGH NRW vom 20. Dezember 2019. Dies hat zur Folge, dass der Wahlausschuss der Stadt Troisdorf die Einteilung der Wahlbezirke bis spätestens zum 29. Februar 2020 anpassen muss.

Für die Neueinteilung sind im 1. und 2. Schritt neben der Zahl der Einwohnerinnen/Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates (Stand: 30. April 2019; **siehe Anlagen 2 (alte Wahlbezirkseinteilung und 3 (Neueinteilung))** auch die Zahl der Wahlberechtigten (Stand: 30. April 2019; **siehe Anlagen 2 und 3**) heranzuziehen, die nachrichtlich beigefügt sind.

Im 3. Schritt ist zu prüfen, ob sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Fertigstellung und Bezug eines neuen großen Baugebiets) Hinweise ergeben, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stichtag (30. April 2019) bis zum Wahltag in relevantem Umfang verändern. Ist das der Fall, dann sind diese Zahlen zu berücksichtigen.

Da in den Neubaugebieten Eschmar und Bergheim Zuzüge zu erwarten sind, beruht die Neueinteilung auf den prognostizierten Zahlen der zusätzlich zuziehenden Einwohnerinnen/Einwohner bzw. Wahlberechtigten und auf den aktuellen Zahlen der Einwohnerinnen/Einwohner sowie der Wahlberechtigten (ohne Vereinigtes Königreich) (Stand: 03. Februar 2020; **Anlage 4**).

Kein Wahlbezirk erreicht den gesetzlichen Rahmen einer Abweichung von 25 %, doch, durch die neue Rechtsprechung, wonach ohne zusätzliche Begründung eine maximale Abweichung von 15 % vertretbar ist, ergibt sich bei den Wahlbezirken 040 (Troisdorf), 050 (Troisdorf), 110 (Oberlar), 120 (West), 130 (West) und 230 (Bergheim) ein Anpassungsbedarf. Die Neuzuschnitte der v. g. Wahlbezirke haben auch Auswirkungen auf die Wahlbezirke 020 (Troisdorf), 030 (Troisdorf), 100 (Oberlar), 140 (Friedrich-Wilhelms-Hütte), 150 (Friedrich-Wilhelms-Hütte), 210 (Eschmar) und 220 (Müllekoven/Bergheim).

Seitens der Verwaltung werden nachfolgende Änderungen der Wahlbezirkseinteilung vorgeschlagen:

1. Wahlbezirk 010 (Altenrath / Troisdorf)

Die zeichnerische Darstellung der Wahlbezirksgrenze zum (neuen) Wahlbezirk 030 (Troisdorf) wurde dahingehend geändert, dass ein Teil der Straße „Am Wasserwerk“ dem Wahlbezirk 030 (Troisdorf) zugeordnet ist.

Ansonsten bleibt der Zuschnitt -gegenüber der Wahlbezirkseinteilung vom 13. November 2019- unverändert.

2. Wahlbezirk 020 (Troisdorf)

Der Neuzuschnitt wird erforderlich, da die Wahlbezirke 040 und 050 nicht der neuen Rechtsprechung hinsichtlich der Abweichungstoleranz der Wahlberechtigten von bis zu 15 % entsprechen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Wahlbezirke 020 und 030, damit die Abweichungstoleranz dort eingehalten werden kann.

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 269 Einwohner/218 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 020 in den Wahlbezirk 030.

Durch den neuen Zuschnitt werden die nachfolgend genannten Straßen (= 120 Einwohner/110 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 050 dem Wahlbezirk 020 zugeordnet.

Straßen aus dem Wahlbezirk 020 in den Wahlbezirk 030

Am Wasserwerk (163 Einwohner/132 Wahlberechtigte)

Auf der Sauerweide (50 Einwohner/31 Wahlberechtigte)

Ulrather Blick (56 Einwohner/55 Wahlberechtigte)

Straßen in den Wahlbezirk 020 aus dem Wahlbezirk 050

Hospitalstraße (55 Einwohner/53 Wahlberechtigte)

(Hs.-Nr. 38 - 62 (gerade); 45)

Paul-Keller-Straße (27 Einwohner/22 Wahlberechtigte)

Schloßstraße (38 Einwohner/35 Wahlberechtigte)

(Hs.-Nr. 37 - 55 (ungerade))

3. Wahlbezirk 030 (Troisdorf)

Durch den neuen Zuschnitt des Wahlbezirk 020 werden die nachfolgend genannten Straßen (= 269 Einwohner/218 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 020 dem Wahlbezirk 030 zugeordnet.

Straßen in den Wahlbezirk 030 aus dem Wahlbezirk 020

Am Wasserwerk (163 Einwohner/132 Wahlberechtigte)

Auf der Sauerweide (50 Einwohner/31 Wahlberechtigte)

Ulrather Blick (56 Einwohner/55 Wahlberechtigte)

4. Wahlbezirk 040 (Troisdorf)

Verlegung der nachfolgend genannte Straße (= 69 Einwohner/60 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 040 in den Wahlbezirk 050.

Straße aus dem Wahlbezirk 040 in den Wahlbezirk 050

An der Feuerwache (69 Einwohner/60 Wahlberechtigte)

5. Wahlbezirk 050 (Troisdorf)

Durch den neuen Zuschnitt des Wahlbezirkes 040 wird die nachfolgend genannte Straße (= 69 Einwohner/60 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 040 dem Wahlbezirk 050 zugeordnet.

Des Weiteren werden durch den neuen Zuschnitt die nachfolgend genannten Straßen (= 120 Einwohner/110 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 050 dem Wahlbezirk 020 zugeordnet.

<u>Straße in den Wahlbezirk 050 aus dem Wahlbezirk 040</u>

An der Feuerwache (69 Einwohner/60 Wahlberechtigte)

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 050 in den Wahlbezirk 020</u>
--

Hospitalstraße (55 Einwohner/53 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 38 - 62 (gerade); 45)
--

Paul-Keller-Straße (27 Einwohner/22 Wahlberechtigte)
--

Schloßstraße (38 Einwohner/35 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 37 - 55 (ungerade))
--

6. Wahlbezirke 060 (Spich); 070 (Spich) und 080 (Spich)

Die Zuschnitte bleiben -gegenüber der Wahlbezirkseinteilung vom 13. November 2019- unverändert.

7. Wahlbezirk 090 (Spich)

Der Zuschnitt bleibt -gegenüber der Wahlbezirkseinteilung vom 13. November 2019- unverändert.

Im Wahlbezirk 090 besteht eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Einwohnerzahlen (Stand: 03. Februar 2020). Jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten (Stand: 03. Februar 2020) eine Abweichung unter 15 %, so dass hier die Abweichung bezogen auf die Einwohnerzahlen, nach der neuen Rechtsprechung und den Ausführungen des Innenministeriums NRW, als unproblematisch eingestuft werden kann.

8. Wahlbezirk 100 (Oberlar)

Der Neuzuschnitt wird erforderlich, da der Wahlbezirk 110 nicht der neuen Rechtsprechung hinsichtlich der Abweitungstoleranz der Einwohnerinnen/Einwohner und Wahlberechtigten von bis zu 15 % entspricht. Dies hat auch Auswirkungen auf den Wahlbezirk 100, damit die Abweitungstoleranz dort eingehalten werden kann.

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 269 Einwohner/219 Wahlberechtigten) aus dem Wahlbezirk 100 in den Wahlbezirk 110.

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 100 in den Wahlbezirk 110</u>
--

Antoniusstraße (50 Einwohner/36 Wahlberechtigte)
--

Fröbelstraße (23 Einwohner/20 Wahlberechtigte)
--

Landgrafenstraße (21 Einwohner/20 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 47 - 57; 50 - 52)
--

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 100 in den Wahlbezirk 110</u>
Lindlaustraße (155 Einwohner/127 Wahlberechtigte)
Pestalozzistraße (20 Einwohner/16 Wahlberechtigte)
Hs.-Nr. 9 - 19 (ungerade)

9. Wahlbezirk 110 (Oberlar)

Durch den neuen Zuschnitt werden die nachfolgend genannten Straßen (= 269 Einwohner/219 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 050 dem Wahlbezirk 020 zugeordnet.

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 100 in den Wahlbezirk 110</u>
Antoniusstraße (50 Einwohner/36 Wahlberechtigte)
Fröbelstraße (23 Einwohner/20 Wahlberechtigte)
Landgrafenstraße (21 Einwohner/20 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 47 - 57; 50 - 52)
Lindlaustraße (155 Einwohner/127 Wahlberechtigte)
Pestalozzistraße (20 Einwohner/16 Wahlberechtigte)
Hs.-Nr. 9 - 19 (ungerade)

10. Wahlbezirk 120 (West)

Der Neuzuschnitt wird erforderlich, da die Wahlbezirke 120 und 130 nicht der neuen Rechtsprechung hinsichtlich der Abweichungstoleranz der Einwohnerinnen/Einwohner und Wahlberechtigten von 15 % entsprechen. Dies hat damit auch Auswirkungen auf die Wahlbezirke 140 (Friedrich-Wilhelms-Hütte) und 150 (Friedrich-Wilhelms-Hütte), damit die Abweichungstoleranz dort eingehalten werden kann.

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 269 Einwohner/218 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 130 in den Wahlbezirk 120.

<u>Straßen in den Wahlbezirk 120 aus dem Wahlbezirk 130</u>
Bahnstraße (37 Einwohner/35 Wahlberechtigte)
Hs.-Nr. 122 - 142 b (gerade)
Gneisenastraße (93 Einwohner/84 Wahlberechtigte)

11. Wahlbezirk 130 (West) - dann Wahlbezirk 130 (West / Friedrich-Wilhelms-Hütte)

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 269 Einwohner/218 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 130 in den Wahlbezirk 120.

Durch neuen Zuschnitt werden die nachfolgend genannten Straßen (= 598 Einwohner/432 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 140 dem Wahlbezirk 130 zugeordnet.

<u>Straßen in den Wahlbezirk 130 aus dem Wahlbezirk 140</u>
Ahrstraße (10 Einwohner/8 Wahlberechtigte)
Am Bahnhof (17 Einwohner/12 Wahlberechtigte)
Eisenbahnweg (18 Einwohner/16 Wahlberechtigte)
Lahnstraße (6 Einwohner/6 Wahlberechtigte)

(Hs.-Nr. 4 - 6 (gerade))
Mendener Straße (547 Einwohner/390 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 1 - 43; 4 - 78)

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 130 in den Wahlbezirk 120</u>
Bahnstraße (37 Einwohner/35 Wahlberechtigte) Hs.-Nr. 122 - 142 b (gerade)
Gneisenaustraße (93 Einwohner/84 Wahlberechtigte)

12. Wahlbezirk 140 (Friedrich-Wilhelms-Hütte)

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 598 Einwohner/432 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 140 in den Wahlbezirk 130.
Des Weiteren werden durch den neuen Zuschnitt die nachfolgend genannten Straßen (= 100 Einwohner/76 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 150 dem Wahlbezirk 140 zugeordnet.

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 140 in den Wahlbezirk 130</u>
Ahrstraße (10 Einwohner/8 Wahlberechtigte)
Am Bahnhof (17 Einwohner/12 Wahlberechtigte)
Eisenbahnweg (18 Einwohner/16 Wahlberechtigte)
Lahnstraße (6 Einwohner/6 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 4 - 6 (gerade))
Mendener Straße (547 Einwohner/390 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 1 - 43; 4 - 78)

<u>Straßen in den Wahlbezirk 140 aus dem Wahlbezirk 150</u>
Donawitzstraße (63 Einwohner/49 Wahlberechtigte)
Bonhoefferstraße (37 Einwohner/27 Wahlberechtigte)

13. Wahlbezirk 150 (Friedrich-Wilhelms-Hütte)

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 100 Einwohner/76 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 150 in den Wahlbezirk 140.

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 150 in den Wahlbezirk 140</u>
Bonhoefferstraße (37 Einwohner/27 Wahlberechtigte)
Donawitzstraße (63 Einwohner/49 Wahlberechtigte)

14. Wahlbezirke 160 (Sieglar); 170 (Sieglar / Rotter See); 180 (Sieglar); 190 (Rotter See) und 200 (Kriegsdorf)

Die Zuschnitte bleiben -gegenüber der Wahlbezirkseinteilung vom 13. November 2019- unverändert.

15. Wahlbezirk 210 (Eschmar) - dann Wahlbezirk 210 (Eschmar / Bergheim)

Der Neuzuschnitt wird erforderlich, da der Wahlbezirk 230 (Bergheim) nicht der neuen Rechtsprechung hinsichtlich der Abweichungstoleranz der Einwohnerinnen/Einwohner und Wahlberechtigten von bis zu 15 % entspricht. Dies

hat damit auch Auswirkungen auf die Wahlbezirke 210 (Eschmar) und 220 (Müllekoven/Bergheim), damit die Abweichungstoleranz dort eingehalten werden kann.

Durch den neuen Zuschnitt werden die nachfolgend genannten Straßen (= 368 Einwohner/237 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 220 (Müllekoven/Bergheim) dem Wahlbezirk 210 (Eschmar) zugeordnet.

<u>Straßen in den Wahlbezirk 210 aus dem Wahlbezirk 220</u>
Anna-Schell-Straße (92 Einwohner/62 Wahlberechtigte)
Astrid-Lindgren-Straße (56 Einwohner/35 Wahlberechtigte)
Die große Heerstraße (23 Einwohner/17 Wahlberechtigte)
Hildegard-von-Bingen-Straße (102 Einwohner/68 Wahlberechtigte))
Luise-Schröder-Straße (95 Einwohner/55 Wahlberechtigte)

Im Wahlbezirk 210 besteht eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Einwohnerzahlen (Stand: 03. Februar 2020). Jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten (Stand: 03. Februar 2020) eine Abweichung unter 15 %, so dass hier die Abweichung bezogen auf die Einwohnerzahlen, nach der neuen Rechtsprechung und den Ausführungen des Innenministeriums NRW, als unproblematisch eingestuft werden kann. Die Abweichung ist den Baugebieten Eschmar und Bergheim geschuldet, die dem Wahlbezirk 210 zugeordnet wurden.

16. Wahlbezirk 220 (Müllekoven / Bergheim)

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 368 Einwohner/237 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 220 (Müllekoven/Bergheim) in den Wahlbezirk 210 (Eschmar).

Des Weiteren werden durch den neuen Zuschnitt die nachfolgend genannten Straßen (= 287 Einwohner/249 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 230 (Bergheim) dem Wahlbezirk 220 (Müllekoven/Bergheim) zugeordnet.

<u>Straßen aus dem Wahlbezirk 220 in den Wahlbezirk 210</u>
Anna-Schell-Straße (92 Einwohner/62 Wahlberechtigte)
Astrid-Lindgren-Straße (56 Einwohner/35 Wahlberechtigte)
Die große Heerstraße (23 Einwohner/17 Wahlberechtigte)
Hildegard-von-Bingen-Straße (102 Einwohner/68 Wahlberechtigte))
Luise-Schröder-Straße (95 Einwohner/55 Wahlberechtigte)

<u>Straßen in den Wahlbezirk 220 aus dem Wahlbezirk 230</u>
Friedhofstraße (34 Einwohner/31 Wahlberechtigte)
Gronewaldstraße (25 Einwohner/22 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 1 - 11 (ungerade); 10)
In der Kraus (25 Einwohner/22 Wahlberechtigte)
Oberstraße (125 Einwohner/107 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 77 - 111; 78 - 110)
Raiffeisenstraße (29 Einwohner/27 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 14 - 38 (gerade))

Schwester-Florida-Weg (7 Einwohner/4 Wahlberechtigte)
Silberberger Straße (12 Einwohner/10 Wahlberechtigte)
Zur Kleinbahn (30 Einwohner/26 Wahlberechtigte)

17. Wahlbezirk 230 (Bergheim)

Verlegung der nachfolgend genannten Straßen (= 287 Einwohner/249 Wahlberechtigte) aus dem Wahlbezirk 230 (Bergheim) in den Wahlbezirk 220 (Müllekoven/ Bergheim).

<u>Straßen in den Wahlbezirk 220 aus dem Wahlbezirk 230</u>
Friedhofstraße (34 Einwohner/31 Wahlberechtigte)
Gronewaldstraße (25 Einwohner/22 Wahlberechtigte) Hs.-Nr. 1 - 11 (ungerade); 10)
In der Kraus (25 Einwohner/22 Wahlberechtigte)
Oberstraße (125 Einwohner/107 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 77 - 111; 78 - 110)
Raiffeisenstraße (29 Einwohner/27 Wahlberechtigte) (Hs.-Nr. 14 - 38 (gerade))
Schwester-Florida-Weg (7 Einwohner/4 Wahlberechtigte)
Silberberger Straße (12 Einwohner/10 Wahlberechtigte)
Zur Kleinbahn (30 Einwohner/26 Wahlberechtigte)

Alle Wahlbezirke für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 unterliegen einer erneuten Beschlussfassung, da es sich um einen Beschluss handelt, der das gesamte Wahlgebiet umfasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher eine erneute Beschlussfassung über die gesamte Wahlbezirkseinteilung und eine umfassende Neubekanntmachung notwendig.

Die durch die vorstehend aufgeführten Verlegungen/Neuzuschnitte veränderten maßgeblichen Zahlen der Wahlberechtigten in den betroffenen Wahlbezirken, sind ebenfalls aus der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die neue Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke nach Straßen ist als **Anlage 6** beigefügt.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Wahlbezirke **010 (Altenrath / Troisdorf)**, **170 (Siegler / Rotter See)**, **130 (West / Friedrich-Wilhelms-Hütte)**, **210 (Eschmar / Bergheim)** und **220 (Müllekoven / Bergheim)** werden, unter Berücksichtigung des § 39 Absatz 6 der Gemeindeordnung (Ortsvorsteherwahl), in Stimmbezirke auf Ortsteilebene unterteilt. Die Stimmbezirke werden dann am Wahlabend, für die Ortsvorsteherwahlen, getrennt ausgezählt.

Der neu zugeschnittene Wahlbezirk **020 (Troisdorf)** wird aus dem Ortsteil Troisdorf und dem evtl. neu einzurichtenden Ortsteil in Troisdorf gebildet und dieser wird, unter Berücksichtigung des § 39 Absatz 6 der Gemeindeordnung (Ortsvorsteherwahl), in Stimmbezirke auf Ortsteilebene unterteilt. Die Stimmbezirke werden dann am

Wahlabend, für die Ortsvorsteherwahlen, (vorsorglich) getrennt ausgezählt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bereits durchgeführte Aufstellungsverfahren der Wahlbezirksbewerberinnen und -bewerber hinsichtlich der Wahl des Rates durch die Parteien und Wählergruppen, nach der erneuten Entscheidung durch den Kommunalwahlausschuss und erneuten Veröffentlichung der Wahlbezirkseinteilung, für alle - nicht nur für die neu eingeteilten - Wahlbezirke wiederholt werden müssen. Die Aufstellung von Reservelisten muss für die kommunalen Vertretungen wiederholt werden, wenn bereits aufgestellte Reservelisten Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber für Wahlbezirksbewerber vorsehen und anschließend die Wahlbezirkseinteilung geändert wurde. Demgegenüber müssen Reservelisten ohne Ersatzbewerber für Wahlbezirksbewerber nicht neu aufgestellt werden, da ein Wahlbezirksbezug in diesen Fällen nicht gegeben ist.

Die Nominierungen der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind hiervon nicht betroffen.

Einreichungsschluss für alle Wahlvorschläge anlässlich der Kommunalwahlen am 13. September 2020 ist der 16. Juli 2020, 18:00 Uhr.

Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen stellt die Verwaltung die folgende zeichnerische Darstellung der Einteilung der Wahlbezirke anlässlich der Kommunalwahl 2020 zur Beratung und Entscheidung (**Anlage 5; V 17.02.2020**).

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 – Ausführungen des Ministerium des Innern NRW

Anlage 2 - Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen (Stand: 30. April 2019) auf Grundlage der Wahlbezirkseinteilung vom 13. November 2019

Anlage 3 - Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen (Stand: 30. April 2019) auf Grundlage der Wahlbezirkseinteilung (V 17.02.2020)

Anlage 4 - Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen (Stand: 03. Februar 2020 mit Neubaugebieten und ohne Vereinigtes Königreich) auf Grundlage der Wahlbezirkseinteilung (V 17.02.2020)

Anlage 5 - zeichnerische Darstellung der Wahlbezirkseinteilung (V 17.02.2020)

Anlage 6 - Straßenverzeichnis auf Grundlage der Wahlbezirkseinteilung (V 17.02.2020)

